
Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule ¹

(Vom 1. Februar 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 11, 12, 13, 16 und 27 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für alle Schularten der öffentlichen Volksschule mit Ausnahme der Sonderschule.

² Sie regeln den Kindergarten, die Primarstufe mit Primarschule und Einführungsklasse sowie die Sekundarstufe I mit Sekundar- und Realklassen bzw. Stammklassen A und B.

³ Das sonderpädagogische Angebot wird in einem separaten Erlass geregelt.

§ 2 Jährliche Unterrichtszeit

¹ Die jährliche Unterrichtszeit an der öffentlichen Volksschule beträgt 326 bis 334 Schulhalbtage. Falls das Minimum in einem Schuljahr nicht erreicht wird, sind die fehlenden Halbtage im folgenden Schuljahr nachzuholen.

² Die Schulferien haben dem vom Erziehungsrat zu erlassenden Rahmenferienplan zu entsprechen.

§ 3 Lehrpläne

Für die Unterrichtstätigkeit gelten die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne und ergänzenden Vorgaben.

§ 4 ³ Lehrmittel, Materialien

¹ Der Erziehungsrat legt für einzelne Fächer und Klassen die obligatorischen Lehrmittel fest. Diese sind im Unterricht gemäss Lehrplananforderungen einzusetzen. Als Ergänzung und in den übrigen Fächern können zusätzliche geeignete Lehrmittel eingesetzt werden.

² Das Amt für Volksschulen und Sport veröffentlicht periodisch eine Lehrmittelliste mit den obligatorischen und weiteren empfohlenen Lehrmitteln.

³ Der Erziehungsrat erlässt minimale Vorgaben zum allgemeinen Verbrauchsmaterial und zu den speziellen Krediten für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft sowie für den Kindergarten.

⁴ Der Schulträger sorgt für die unentgeltliche Abgabe der notwendigen Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.

II. Kindergarten

§ 5 Eintritt

¹ Jedes Kind, das am 31. Juli das 5. Altersjahr zurückgelegt hat, besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten.

² Die Gemeinden können einen altersgemischten Zweijahreskindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang führen, wobei der Stichtag um ein Jahr vorverlegt wird.

³ Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Nach der Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

§ 6 ⁴ Unterrichtszeit, Alternieren

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im Regelkindergarten 24 Lektionen. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen. Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz.

² Im ersten Jahr des Zweijahreskindergartens beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 16 bis 18 Lektionen. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage zu verteilen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 7 Empfangs- und Entlassungszeit

¹ Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtage erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit.

² Der Schulrat entscheidet über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit.

III. Primarstufe

§ 8 ⁵ a) Unterrichtszeit

¹ Im Sinne einer offenen Lektionentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in fünf Blöcken mit entsprechenden Fachbereichen erteilt:

Block A Sprachen mit Deutsch (inkl. Schrift/Tastaturschreiben, Medien), Englisch, Französisch

Block B Mathematik (inkl. Informatik)

Block C Natur, Mensch, Gesellschaft

Block D Gestalten, Bewegung und Sport, Musik

Block E* konfessioneller Religionsunterricht

² Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ Für jede Klasse gilt eine verbindliche Lektionenzahl. Eine bis zwei Lektionen stehen zur flexiblen Nutzung zur Verfügung. Diese können

- a) durch die Klassenlehrperson innerhalb der vorgegebenen Zeitspannen den einzelnen Blöcken fix zugeordnet werden oder
- b) auf der Grundlage eines vom Kanton bewilligten Konzepts als klassenübergreifendes Zeitgefäss eingesetzt werden.

Block	Fachbereiche	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
A	Deutsch Schrift/Tastaturschreiben Medien	5-6	6-7	6-7	6-7	5-6	5-6
	Englisch			2	2	2	2
	Französisch					2	2
B	Mathematik Informatik	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7
C	Natur, Mensch, Gesellschaft	4-5	5-6	5-6	5-6	4-5	4-5
D	Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten	2	2	2	2	3	3
	Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
	Musik	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Flexible Lektionen		1-2	2	2	2	2	2
Verbindliche Schülerlektionen pro Woche		23-24	26	28	28	29	29

<i>E*</i>	<i>Konfessioneller Religionsunterricht*</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
<i>Schülerlektionen inkl. Religion*</i>		<i>24-25</i>	<i>28</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>31</i>	<i>31</i>

* Der Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Lektionentafel. Er wird von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

§ 9 ⁶ b) Verteilung der Unterrichtszeit

¹ Am Vormittag gilt die Blockzeitenregelung gemäss Gesetz. Die Unterrichtszeit umfasst vier Lektionen plus eine angemessene Pause.

² An Nachmittagen mit Unterricht ist eine Unterrichtszeit von zwei bis drei Lektionen anzusetzen, mit einer Pause nach der zweiten Lektion. Muss aus organisatorischen Gründen davon abgewichen werden, ist bei der Abteilung Schulcontrolling eine Genehmigung einzuholen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren in der ersten und zweiten Primarklasse. Es können maximal zwei Unterrichtslektionen alterniert werden.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 10 Einführungsklasse
a) Ziel und Inhalt

¹ In die Einführungsklassen werden Kinder der ersten Primarklasse aufgenommen, bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist. Sie werden in kleineren Gruppen individueller unterrichtet, weil Schwierigkeiten in der Bewältigung des Lerninhaltes der ersten Klasse voraussehbar sind.

² Die Einführungsklasse vermittelt die Lerninhalte der ersten Klasse in zwei Schuljahren.

§ 11 ⁷ b) Zuweisung

Über die Zuweisung in die Einführungsklasse entscheidet die Schulleitung nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Kindergartenlehrperson. Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie vorzunehmen.

§ 12 c) Lehrplan und Unterrichtszeit

¹ Der Unterricht in den Einführungsklassen richtet sich nach dem Lehrplan für die erste Primarklasse.

² Für die Unterrichtszeit der Einführungsklassen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die erste Klasse der Primarschule.

§ 13 d) Übertritte

¹ Nach den zwei Jahren Einführungsklasse, welche als ein Schuljahr zählen, erfolgt der Übertritt in die zweite Primarklasse.

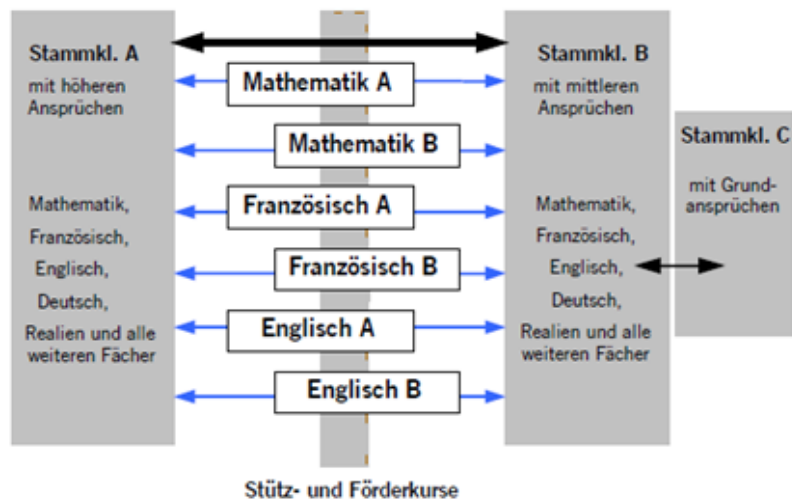
² Andere Übertritte können vom Schulrat nach Anhören der Lehrperson und der Erziehungsberechtigten und in Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften bewilligt werden.

IV. Sekundarstufe I

§ 14 ⁸ Organisationsform: Zwei Modelle

¹ Für die dreiteilige Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Sekundarschule mit höheren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich), Realschule mit mittleren Ansprüchen (erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen) und Werkschule mit Grundansprüchen (orientiert sich am Grundanspruch der Kompetenzen).

² Für die kooperative Sekundarstufe I gilt folgende Gliederung: Stammklassen A, B und C sowie Niveauabteilungen A und B in den Fächern Mathematik, Französisch und Englisch. Das Niveau A mit höheren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich, das Niveau B mit mittleren Ansprüchen erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen. In der Regel arbeiten mehrere Stammklassen als Betriebseinheit zusammen. Bei einer grossen Schülerzahl kann bei den Niveaufächern eine zusätzliche Abteilung geführt werden.



³ Die Werkschule bzw. Stammklasse C orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans. Sie sind besondere Klassen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots und werden in den entsprechenden Weisungen geregelt.

§ 15 ⁹ Durchlässigkeit

¹ Die kooperative Sekundarstufe I ist durchlässig. Schülerinnen und Schüler können bei entsprechenden Leistungen ohne Zeitverlust in die nächst höhere Stammklasse oder in das höhere Niveau aufsteigen oder sie werden bei ungenügenden Leistungen in die nächst tiefere Stammklasse oder in das tiefere Niveau abgestuft. Für Stütz- und Förderkurse kann ausserhalb der Stundentafel maximal eine Lektion pro Klasse zusätzlich eingesetzt werden.

² Die dreiteilige Sekundarstufe I gestaltet das erste Jahr durchlässig. Mit einem geregelten Aufstufungsverfahren werden alle Schülerinnen und Schüler überprüft, um den geeigneten eine Aufstufung in den nächst höheren Schultyp ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Unterstützend kann dazu im ersten Jahr ein Förderpool eingesetzt werden, der max. 1 Jahreslektion pro 1. Realschulklasse umfasst. In kleineren Schulorten umfasst dieser Pool max. 2 Jahreslektionen.

§ 16 ¹⁰ Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

Klasse	1.		2.		3.			
	Sek KOS	Real	Sek KOS	Real	Sek KOS (A)		Real KOS (B)	
Fachbereiche					Obl	WF	Obl	WF
<i>Sprachen</i>								

613.111

- Deutsch	4	4-5	4	4-5	4-5		6-7	
- Französisch	3-4*	3-4*	3-4*	2*	mind. 3	3-4		2-3
- Englisch	2-3	2-3	2-3	2-3		3-4		2-3
- Italienisch						3		3
Ersatzprogramm	3-4	3-4*	3-4*	2*				
Mathematik								
- Mathematik	5-6	5-6	5-6	5-6	6-7		6-7	
- Techn. Zeichnen						1-2		1-2
Natur, Mensch, Gesellschaft								
- Lebenskunde - Berufliche Orientierung - Ethik, Relig., Gemeinsch.	2	2	2	2	1		1	
- Natur und Technik	2	2	2-3	2-3	2	2	2/3**	2
- Räume, Zeiten, Gesellsch.	3	3	2	2	4		4	
- Medien und Informatik	1	1	1	1		1-2		1-2
Musik, Gestalten, Sport								
- Musik	1	1	1	1		1-2		1-2
- Bildn. Gestalten	2	2	2	3		2		2
- Textil. & Techn. Gestalten	3	3					2-3	
- Wirtschaft, Arbeit, Haush.			4	4		2-4		2-4
- Bewegung und Sport	3	3	3	3	3		3	
Flexible Lektionen	3	3	3	3	3		3	
					25	5-8	24/ 25**	6-9
Verbindliche Lektionenzahl	34	35	35	35	30-33	30-33 / 31-33**		

KOS = Kooperative Sekundarstufe I

WF = Wahlfachangebot

Obl = Obligatorische Lektionen

* Sekundarschule und Stammklasse A: Französisch obligatorisch; Realschule und Stammklasse B: Französisch Wahlfach oder Ersatzprogramm (vor allem Sprachen und Mathematik)

** tieferer Wert: KOS B / höherer Wert: Realschule

² Die flexiblen Lektionen können auf der Grundlage eines vom Kanton bewilligten Konzepts zur bedarfsgerechten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden (z.B. klassenübergreifend). Ohne Konzept sind anstelle der flexiblen Lektionen die kursiv und fett gedruckten Lektionenzahlen verbindlich.

³ Die Abteilung Schulcontrolling regelt Einzelheiten zur Umsetzung der Lektionentafel und kann zeitlich befristete Ausnahmen von der Lektionentafel bewilligen.

⁴ Für den Religionsunterricht stellt die Schule den Landeskirchen innerhalb der Unterrichtszeit eine Lektion zur Verfügung. Der Schulrat kann eine Lösung mit Religionstagen oder -halbtagen anstelle von Einzellektionen bewilligen. Zusätzlich können die Landeskirchen in Absprache mit den Schulen bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen. Der Religionsunterricht und die Zusatzlektionen werden von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

§ 17 ¹¹ Verteilung der Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit ist grundsätzlich auf neun Halbtage zu verteilen und um die Wochenmitte durch einen schulfreien Nachmittag zu unterbrechen. Die tägliche Maximalbelastung der Schülerinnen und Schüler wird auf neun Lektionen bzw. mit Hauswirtschaftsunterricht auf zehn Lektionen festgelegt. In begründeten Fällen kann die Abteilung Schulcontrolling Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Einführung der kooperativen Sekundarstufe I

¹ Der Schulträger kann einen Wechsel von der dreiteiligen zur kooperativen Sekundarstufe I beschliessen. Er legt die Organisationsform auf Antrag des Schulrates fest. Die Lehrerschaft ist vorgängig anzuhören.

² Die Einführung der kooperativen Sekundarstufe I beginnt mit einem Vorbereitungsjahr und wird von einer Basisgruppe vorbereitet. Diese ist verantwortlich für den gestaffelten, jahrgangsweisen Wechsel. Die Leitungsperson und die Mitglieder sind entsprechend ihrem Aufwand mit Wochenlektionen aus dem Schulentwicklungspool zu entlasten.

³ Ist die kooperative Sekundarstufe I eingeführt, gilt sie mindestens für sechs Jahre.

§ 19 Abschlussjahr

¹ Das Abschlussjahr der obligatorischen Schulzeit ist ein Übergangsjahr zwischen der Volksschule und der weiteren beruflichen oder schulischen Laufbahn der Jugendlichen. Diese besondere Situation der 3. Klasse der Sekundarstufe I erfordert erweiterte Möglichkeiten in der methodisch-didaktischen Gestaltung.

² Die Wahlfächer und die Wahlpflichtfächer können bei beiden Modellen typenübergreifend durchgeführt werden.

³ Im Rahmen der geltenden Lektionentafel können bis 15% der Unterrichtszeit für den interessensspezifischen Projektunterricht eingesetzt werden. Dieser wird in der Regel mit einer Abschlussarbeit beendet.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft.¹²

² Mit ihrem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Weisungen über die Führung von Kindergärten vom 3. April 1974¹³
- Weisungen über die Einführungsklassen vom 3. Februar 1988¹⁴
- Weisungen über die Unterrichtsfächer und den Lehrplan an der Primarschule vom 18. März 1993¹⁵
- Weisungen über die Lehrmittel an der Volksschule vom 18. Dezember 1974¹⁶
- Weisungen zur Orientierungsschule vom 5. Juni 2002¹⁷

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 21-73 mit Berichtigung vom 23. November 2006 (Abl 2006 2123), mit Änderungen vom 2. Juli 2008 (GS 22-23c), vom 12. Dezember 2013 (ERB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-98), vom 10. Juni 2014 (ERB Anpassung von Erlassen betreffend Reform der Sekundarstufe I, GS 24-45a), vom 18. September 2014 (ERB Entlastungspaket 2014-2017, GS 24-26a), vom 24. April 2015 (Weisungen für das kantonale Schulcontrolling, GS 24-42c), vom 3. Dezember 2015 (GS 24-98) und vom 23. September 2016 (GS 24-97).

² SRSZ 611.210.

³ Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2013; Abs. 2 in der Fassung vom 3. Dezember 2015.

⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 3. Dezember 2015.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 12. Dezember 2013; Abs. 3 in der Fassung vom 18. September 2014; Abs. 2 in der Fassung vom 24. April 2015.

⁷ Fassung vom 2. Juli 2008.

⁸ Fassung vom 23. September 2016.

⁹ Abs. 2 in der Fassung vom 10. Juni 2014.

¹⁰ Berichtigte Fassung vom 23. November 2006; Abs. 2 neu eingefügt am 10. Juni 2014, bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3 und bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4; Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 3. Dezember 2015.

¹¹ Fassung vom 24. April 2015.

¹² 1. August 2006 (Abl 2006 1111); Änderungen vom 2. Juli 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1512), vom 12. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2014 10), vom 10. Juni 2014 am 1. August 2015 (Abl 2015 1369), vom 18. September 2014 am 1. August 2015 (Abl 2015 228), vom 24. April 2015 am 1. August 2015 (Abl 2015 1190), vom 3. Dezember 2015 am 1. August 2017 (§§ 6 und 8) bzw. 1. August 2018 (§ 16, Abl 2017 538) und vom 23. September 2016 am 1. August 2018 (Abl 2017 535) in Kraft getreten.

¹³ GS 16-407.

¹⁴ GS 17-763.

¹⁵ GS 18-333.

¹⁶ GS 16-613.

¹⁷ GS 20-229.